

stellung britischer Autoren mit den Inländern in Lettland vorzieht, wohl eine Beurteilung erreichen können.

Die Entscheidung des Senats in dieser Frage ist formell verbindlich nur für die Kriminal-Gerichte. Die zivilrechtliche Haftung dagegen ist hierdurch nicht unbedingt ausgeschlossen. In einem diesbezüglichen Prozeß um Schadenersatz wegen unbefugter Herausgabe einer russischen Übersetzung hat in erster Instanz das Rigaer Bezirksgericht die Forderung anerkannt unter der Motivierung, daß durch den Handelsvertrag mit Frankreich die Bestimmungen der Berner Übereinkunft in bezug auf die Angehörigen der in Frage kommenden Staaten in Kraft getreten seien. Dieses Urteil ist infolge verspäteter Einbringung eines Rechtsmittels in Kraft getreten. Sollten auch die Instanzen einer solchen zivilrechtlichen Entscheidung der Frage beipflichten, so könnte allenfalls die Plenarversammlung des Senats darüber entscheiden, ob dieser Standpunkt oder der vom Kriminal-Kassations-Departement des Senats eingenommene anzunehmen sei. Eine Entscheidung der Plenarversammlung des Senats wäre sowohl für die Zivil- wie auch für die Kriminal-Gerichte aller Instanzen verbindlich. Nicht ausgeschlossen erscheint jedoch, daß eine strafrechtliche Verantwortung verneint, eine zivilrechtliche aber bejaht wird.

Soweit die Anwendung der Berner Übereinkunft nicht in Frage kommt, ist der weitestgehende Schutz, der von Ausländern beansprucht werden kann, die Gleichstellung mit den inländischen Autoren, wie sie in den Verträgen mit Großbritannien und mit Ungarn festgesetzt worden ist und die über die Meistbegünstigungsklausel für die Staatsangehörigen von Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien und Litauen ebenfalls in Anspruch genommen werden kann. Von Wichtigkeit ist hierbei, wie schon erwähnt, daß das Recht der Übersetzung nur dann als vorbehalten gilt, falls dieses auf dem Titelblatt oder im Vorwort ausdrücklich erwähnt ist (§ 33). Diese Beschränkung gilt auch für das Recht der öffentlichen Aufführung von Musikstücken, während das Recht der Aufführung von dramatischen und musikalisch-dramatischen Werken dem Autor ohne jede Formlichkeiten vorbehalten bleibt. Dieser behält auch das Recht zur Übersetzung von Musikstücken auf mechanischen Noten jeder Art (Grammophonplatten usw.), jedoch mit der Einschränkung, daß, falls der Autor, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht oder dieses auf andere übertragen hat, zur Übertragung des gleichen Rechts an jede beliebige Person in Lettland gezwungen werden kann, wobei die Entschädigung hierfür durch das Gericht im Streitfalle festzusetzen ist.

Am schlechtesten ist die Rechtslage derjenigen ausländischen Autoren, welche nicht die Gleichstellung mit den Inländern genießen, diese sind auf die sehr spärlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1911 in bezug auf die ausländischen Autoren angewiesen. Der § 4 dieses Gesetzes gibt eine allgemeine Regelung über die Anerkennung der Urheberrechte in der Weise, daß im allgemeinen die Urheberrechte unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Autors, im Rahmen der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes, nur dann geschützt werden, wenn die erste Veröffentlichung im Inlande erfolgt ist, und außerdem für unveröffentlichte Werke. Ist das Ursprungsland eines Werkes aber das Ausland, so wird der Schutz nur dem inländischen Autor gewährt, d. h. also nur dem eigenen Staatsangehörigen. Eine Ausnahme hiervon ist nur in bezug auf den Nachdruck von Werken der Literatur und der Musik gemacht (Art. 32 u. 44), der Nachdruck solcher im Auslande erschienenen Werke ist nicht gestattet, ganz unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Autors. Freigegeben ist dagegen das Recht der Übersetzung im Auslande erschienener Werke ausländischer Autoren, soweit nicht durch besondere Staatsverträge dieses eingeschränkt worden ist (Art. 35).

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten: Der Nachdruck außerhalb Lettlands erschienener literarischer und musikalischer Werke ist in Lettland nicht statthaft, ganz unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Autoren und deren Rechtsnachfolger, bei Übertretung droht strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortung.

Übersetzungsrecht wird strafrechtlich nur geschützt, wenn dieses ausdrücklich vorbehalten ist, und auch dann nur, wenn der Autor Angehöriger eines Staates ist, welcher in bezug auf den Schutz der Urheberrechte das Meistbegünstigungsrecht genießt; den gleichen Schutz genießen auch die Rechtsnachfolger eines solchen Autors und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Das gleiche gilt auch vom Recht der öffentlichen Aufführung von Musikstücken, d. h. es muß dieses ausdrücklich vorbehalten sein.

Ohne Vorbehalt wird dagegen auch strafrechtlich geschützt das Ausführungsrecht dramatischer und musikalisch-dramatischer Werke, aber auch nur auf Grund der Meistbegünstigung, ebenso wie bei der Übersetzung.

Darüber hinausgehend erscheint der rein zivilrechtliche Schutz der Urheberrechte im Rahmen der Berner Übereinkunft möglich (also auch ohne förmlichen Vorbehalt des Übersetzungs- und Ausführungsrechts), aber wiederum nur auf Grund der Meistbegünstigung.

Drei erfolgreiche Bücher.

Schriftliche Arbeit zur Gehilfenprüfung 1933.

Verfaßt von Paul Werner Schulze, Hannover.

Es ist nicht leicht, aus der ungeheuren Menge der Neuerscheinungen der letzten Jahre Bücher auszuwählen, über die man einmal etwas Besonderes sagen möchte; der Stoff ist zu groß. Meine Wahl ist auf drei Bücher gefallen, die mir besonderen Eindruck gemacht haben und über die ich mich auch gern einmal etwas näher auslassen möchte.

Jean Giono, Ernte.

Ernst Wiechert, Die Magd des Jürgen Dostocil.

Siegfried von Wegeßack, Das fressende Haus.

Alle drei Bücher sind Bauernromane, aber alle drei aus ganz verschiedenen Landschaften heraus geboren und von ganz verschiedenen Menschen geschrieben.

In Südfrankreich, hoch oben im Vorland der Alpen, liegt ein einsames, fast menschenleeres Dorf. Einmal war es groß und reich, Weizen wurde gebaut, Weintrauben und Oliven geerntet. Aber der Acker trug von Jahr zu Jahr weniger und einer nach dem anderen von den Dorfbewohnern verläßt die Heimat; nichts bleibt zurück als ein paar Trümmer von Häusern und Menschen. Nur ein noch junger Mann, im Vollbesitz seiner Kräfte, Pantürl, ist nicht dem Strom der Auswanderer gefolgt und hat der Erde die Treue gehalten. Er sieht aus wie ein Waldschrat, aber tief in ihm ist die Liebe zur Erde verwurzelt und der Glaube an ein Auferstehen dieser Erde geht in ihm um.

Da kommt eines Tages eine junge Frau in der Gesellschaft eines alten, müden Scherenschleifers in seine unwirtliche Gegend. Es ist Frühling, und Pantürl »ist brodelnder Kraft all zu voll und nur fähig zu handeln wie ein Tier«. Er verfolgt die beiden und als er sie schließlich gefunden hat, da weiß er, diese Frau, Arsula wird sie genannt, muß seine Frau sein. Mit der ganzen Kraft und Macht des Jüngeren und Stärkeren nimmt er sie mit sich.

In der Sonne dieses Glücks, das die Frau zu ihm gebracht hat, wächst seine Kraft und kommt alles, was bisher in ihm geschlummert hat, ans Licht. Er reißt die dürre Scholle auf, die jahrelang keine Frucht mehr getragen und senkt neue Saat in den bezwungenen Boden.

Und dann kommt der Tag, wo die Erde tausendfach wiedergibt, was der Mensch an Mühe und Liebe in sie hineintat, und eine wunderbare Ernte krönt den Lebensmut des Menschen, der auch die Erde zu neuem Leben erweckt hat.

Das alles schildert Giono in schlichten und einfachen Worten mit einer wunderbaren Naturnähe. Es gibt wohl für uns naturabgewandte Stadtmenschen kein besseres Buch, um uns das große Glück des Wachstums und Wurzelns im Heimatboden wieder vor Augen zu führen und gleichzeitig ewiges Lob der unerschöpflichen Muttererde zu spenden.

Ganz anders dagegen Ernst Wiecherts Buch. Es kommt nicht, wie die »Ernte«, aus dem trotz aller Herbst- und Winterstürme sonnigen Südfrankreich, sondern aus der stillen Tiefe ostpreussischer Seen und Wälder. Dort ist die Erde nicht nur das ewig Lebenspendende und Segenbringende, sondern in diesem düsteren Lebensraum gehören die dunklen Geister der Erde zum Leben und Sterben des Menschen.

Der Fährmann, Jürgen Dostocil, lebt nach dem Tode seiner Frau, die ihm mit ihrer Falschheit und Kleinlichkeit das Leben unerträglich gemacht hat, noch einsamer dahin als zuvor. Für die Tiere ist er ein Bruder, er hat den gleichen dumpfen, sicheren Instinkt wie sie und ist dazu voller Mitgefühl. Aber den Menschen bedeutet er eher ein Dämon, ein Wassermann durch seine Hünengestalt und seine ungeschlachte schwerfällige Figur. Die Kinder necken und verspotten ihn als einen sonderbaren lächerlichen Kauz. Nur ein verwachsener Junge, den er einmal aus einer Fuchsfalle gerettet hat, bewahrt ihm Zuneigung und Treue. Da erscheint ihm in seiner Verlassenheit das unsagbare Wunder, daß eines Tages ein menschliches Wesen, eine Schutzsuchende, zu ihm kommt, und bei ihm bleiben will. Dieses Wunder ist für ihn so groß, daß er nicht einmal fühlt, daß dieses Mädchen ihn liebt.

Doch all die schwarzen Geister, die über seinem Haus, über dem Wasser und dem Walde wohnen, gönnen ihm nicht das kleine Glück, das er nun gefunden hat. Er hat ein Stückchen Acker im Schweiß seines Angesichts der Erde abgetrotzt und die Bauern neiden ihm die Frucht, die darauf wächst. Und weiter steht die heuchlerische Frömmigkeit eines hergelaufenen Predigers auf, um die reine Liebe zwischen Dostocil und seiner Magd, der Marthe, zu gefährden und sie in Mord und Schuld zu verstricken.